

Satzung

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.02.2024

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Vereinszweck und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Die Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Die Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 11 Beurkundung von Beschlüssen; Protokolle
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Der Beirat
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Salvatorische Klausel

Beitragsordnung des Vereins UniClever e.V.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit
- § 3 Beiträge

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen „UniClever Potsdam“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze der Tätigkeit

- 1 Die Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Natur im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- 2 Hauptzweck des Vereins sind Angebote praktischer Berufsbildung und die Förderung wissenschaftlicher Arbeit, sowie die Förderung der Studentenhilfe.
- 3 Die Vereinszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Der Verein führt regelmäßig Veranstaltungen an der Universität Potsdam durch, bei denen Studierenden und Absolventen die Möglichkeit gegeben werden soll, Kontakte zu Firmen zu knüpfen und Berufsfelder kennen zu lernen. Ziel ist es dabei, dass die Studierenden bereits in den Anfangssemestern selbständig an Aufgaben aus der Praxis teilhaben können und somit wissenschaftliche Tätigkeit mit Praxisarbeit verknüpfen können.

- b) Der Verein unterstützt mit der Durchführung frei zugänglicher Seminare zu studien- und praxisrelevanten Themen Studierende bei ihrem Gang durchs Studium und beim Start ins Erwerbsleben (Rhetorikseminare, Bewerbungstraining, Fachvorträge von Praktika und ehemaligen Mitgliedern etc.).
 - c) Der Verein versucht, Kontakte zu Firmen (vor allem in Brandenburg) zu finden, um Studierenden Praktikumsangebote zu vermitteln. Dabei ist es Ziel, dass die Studierenden möglichst früh Einblick in das Berufsleben erhalten und dass Firmen und die öffentliche Verwaltung das Potential junger, kreativer Menschen nutzen können.
- 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - 5 Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Die Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Anwärtern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Fördermitgliedern.

In der Gesamtheit „Mitglieder“ genannt

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, die volljährig sind, an einer Hochschule eingeschrieben sind oder sich in ihrer Promotion befinden und im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen, ein Bewerbungsverfahren, sowie die Anwartschaft durchlaufen und bestanden haben.
- 2 Der Prozess der Anwartschaft wird im Anwärtervertrag geregelt. Dieser kann jederzeit durch den Vorstand geändert werden.
- 3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages muss vom Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- 4 Ein ordentliches Mitglied kann auf eigenen Wunsch oder nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen organisatorischer Treffen oder Veranstaltungen des Vereins durch den Vorstand in eine passive Mitgliedschaft versetzt werden.
- 5 Die Entscheidung über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes trifft der Vorstand. Ehrenmitglieder sollten keine Studenten sein und sich dem Verein gegenüber als Förderer erwiesen haben.
- 6 Die Entscheidung über die Aufnahmen eines Fördermitgliedes trifft der Vorstand. Fördermitglieder dürfen keine Studenten sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch fehlende Rückmeldung zum Semesterbeginn.
- 2 Die Austrittserklärung hat dem Vorstand gegenüber formlos schriftlich zu erfolgen. Sie gilt unmittelbar und sofort.

- 3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Maße verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einmonatiger Frist die Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form und ausreichend begründet bekannt zu geben.
- 4 Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats eine Beschwerde möglich. Ist eine Beschwerde beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht worden, hat dieser innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um von dieser die Entscheidung über den Ausschluss treffen zu lassen.
- 5 Ein Ausschluss ist ebenso möglich, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Mahnung nicht entrichtet. Maßgeblich ist das Datum des Versandes der Mahnung. Auf die Möglichkeit des Ausschlusses ist in der Mahnung hinzuweisen; eine Beschwerde gegen diesen Ausschluss findet nicht statt.
- 6 Die Mitgliedschaft endet, wenn keine Rückmeldung nach § 6 VI erfolgt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Rede- und Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 2 Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Rede- und kein Stimmrecht.
- 3 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-, aber kein Stimmrecht.
- 4 Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand nach § 3 Nr. 26 EStG an Mitglieder ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zulässig. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung etwa eingezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurück und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- 6 Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Art und Höhe sind in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 7 Rückmeldung der Mitglieder erfolgt zum Semesterbeginn mit einer Kopie der Immatrikulationsbescheinigung, aktueller Anschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer. Der Vorstand erinnert die Mitglieder per E-Mail.
- 8 Für weitere Bestimmungen kann eine Vereinsordnung durch die Mitgliederversammlung erlassen werden.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern und geladenen Gästen, welche durch den Vorstand eingeladen werden und auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden müssen. Gäste haben Rede- aber kein Stimmrecht.

- 1 Die Mitgliederversammlung findet ordentlich und außerordentlich statt.
- 2 Die Mitgliederversammlung findet in Potsdam, Brandenburg statt.
- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Mal pro Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie sollte nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder.
- 4 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich begründet von ihm fordert. In diesem Falle ist die Begründung der Einberufung der Ladung beizufügen. Wird die außerordentliche Mitgliederversammlung außerhalb der Vorlesungszeit einberufen, ist sie beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung, Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl eines Kassenprüfers
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und alle sonstigen ihr vom Vorstand oder Mitgliedern vor- gelegten Anträge, solange nicht nur der Vorstand über diese zu entscheiden hat
 - e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Den Vorsitz führt ein anwesendes Mitglied, welches vom Vorstand bestimmt wird.
- 2 Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Schriftführer ernannt.
- 3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorsieht.
- 4 Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Eine Abstimmung hat dann geheim zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Mitglied wünscht.
- 5 Die Wahl des Vorstandes erfolgt prinzipiell geheim. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl im zweiten Wahlgang.
- 6 Es kann eine Wahlordnung durch die Mitgliederversammlung erlassen werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen; Protokolle

- 1 Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll abzufassen und von ihm zu unterzeichnen.
- 2 Der Vorstandsvorsitzende ernennt für jede Sitzung, die zu protokollieren ist, einen Schriftführer.

- 3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ebenfalls schriftlich abzufassen und vom Leiter und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.
- 4 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister.
- 2 Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand kann nur mit der absoluten Mehrheit des Vorstandes beschließen. Gerichtlich wird der Verein von zwei, außergerichtlich von einem durch Vorstandsbeschluss dafür bestimmten Vorstandsmitglied(ern) vertreten.
- 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für je ein Jahr gewählt und bleibt so lange aktiv, bis ein neuer gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder werden diese von der Mitgliederversammlung nachgewählt.
- 5 Die Vorstandsmitglieder können einzeln von der Mitgliederversammlung durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- 6 Der Schatzmeister hat die Aufgabe, die Vereinskasse zu verwalten und die Bücher über Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 13 Der Beirat

- 1 Der Beirat dient dem Vereinsvorstand als beratendes Gremium, insbesondere in strategischen Fragestellungen. Er soll die langfristige Ausrichtung von UniClever sicherstellen und die Arbeit des Vereinsvorstand kritisch begleiten. Bei Unstimmigkeiten im Verein übernimmt der Beirat die Rolle eines vereinsinternen Schlichters. Der Beirat kann in dieser Funktion von dem Vereinsvorstand oder von der Mitgliederversammlung angerufen werden. Auf Wunsch des Vereinsvorstand ist der Beirat verpflichtet, in der Mitgliederversammlung seine Einschätzung zur aktuellen Lage von UniClever abzugeben.
- 2 Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und hat ein Informationsrecht gegenüber dem Vereinsvorstand. Dazu haben die Mitglieder des Beirats jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Vereins oder des Vereinsvorstands teilzunehmen. Darüber hinaus hat der Beirat ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung und kann dem Vereinsvorstand gegenüber Vorschläge zur Vorstandsarbeit oder Ausrichtung des Vereins unterbreiten und den Vereinsvorstand zur Stellungnahme dazu auffordern. Mitglieder des Beirats sind nicht vertretungsberechtigt.
- 3 Die Mitgliedschaft eines Beiratsmitglieds im Beirat endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit oder
 - b) Rücktritt oder Tod des Beiratsmitgliedes oder
 - c) Die Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

- 4 Der Beirat soll sich alle 6 Monate zu sogenannten Beiratssitzungen zusammenfinden. Jedes Beiratsmitglied muss jährlich mindestens zu einer Beiratssitzung anwesend sein.
- 5 Die Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Vergangenheit ein Mitglied waren. Mitglieder des Beirats sollen sich durch ein außerordentliches Engagement für UniClever ausgezeichnet haben und eine besondere Verbundenheit mit dem Verein aufweisen.
- 6 Die Mitglieder des Beirats werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden. Die Mitgliedschaft im Beirat beginnt zu dem in der Bestellung genannten Zeitpunkt.
- 7 Die Kandidaten für die Wahl zum Beirat werden durch den Vereinsvorstand oder durch den Beirat vorgeschlagen. Jedes Beiratsmitglied wird einzeln durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitgliedern gewählt. Der Beirat soll aus nicht mehr als acht Mitgliedern bestehen. Alle Beiratsmitglieder sind gleichberechtigt.
- 8 Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Beiratssitzungen mit 2/3-Mehrheit der Beiratsmitglieder. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1 Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Für die Mitgliederversammlung zur Auflösung ist der Antrag zur Auflösung einziger Tagesordnungspunkt.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen der Bibliothek der Universität Potsdam zu, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen.

Beitragsordnung des Vereins UniClever Potsdam e.V.

§ 1 Allgemeines

- 1 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Semester.

- 2 Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1 Die festgesetzten Beträge werden zum Beginn des jeweiligen Semesters erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 2 Die Beitragszahlung erfolgt durch Überweisung oder Lastschrift. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beiträge

- 1 Der Beitrag wird für ordentliche Mitglieder auf 20 Euro pro Semester festgesetzt.
- 2 Passive Mitglieder können auf schriftlichen Antrag hin vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- 3 Für Ehrenmitglieder entfällt der Beitrag.
- 4 Der Beitrag für Fördermitglieder wird auf jährlich mindestens 50 Euro festgesetzt.